

BEBAUUNGSPLAN AM FLÜRLEIN II GEMEINDE RAUHENEBRACH OT. OBERSTEINBACH LKR. HASSBERGE



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gem. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-A und Par. 1 Abs. 3 BauG) vom 08.12.1994 (BGBl. I S. 225). Der Bebauungsplan wurde am 23.06.98 als Satzung beschlossen. Die Festsetzungen beruhen auf Art. 25 GO, Par. 9 BauG, der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 Bayer. Bauordnung i.d.F. vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214) unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 und den Planungshilfen für die Bauleitplanung.

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN PAR. 9 ABS. 12 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG, PAR. 9 ABS. 1 NR. I BauGB, PAR. 1 ABS. 2 UND 3 BauNVO

WA II ALLGEMEINES WOHNBEZIEHUNGSGEBIET GEMÄSS PAR. 4 BauNVO AUSGESCHLOSSEN SIND NUTZUNGEN NACH PAR. 4 ABS. 3 DER BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, PAR. 9 ABS. 1 NR. I BauGB, PAR. 19 UND 20 BauNVO

II ZAHL DER ZULÄSSIGEN VOLLGESCHOSS GEMÄSS PAR. 16 ABS. 2 NR. 3 BauNVO
E - AUSBAU ERDGESCHOSS
D - DACHHAUSBAU ZULÄSSIG
AUSBAU UNTERGESCHOSS ZULÄSSIG, WENN KEIN WEITERES VOLLGESCHOSS ENTSTEHT

ZUR HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN SIEHE SCHNITT A

GRZ 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL HOCHSTMASS GEMÄSS PAR. 16 ABS. 2 NR. 1, PAR. 19 BauNVO

GFZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HOCHSTMASS GEMÄSS PAR. 16 ABS. 2 NR. 3, PAR. 20 BauNVO I.V.M. ART 2 ABS. 4 BayBO

3. BAUWEISE, BAUGRENZE, STELLUNGEN DER BAULICHEN ANLAGEN, PAR. 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB

○ OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE, DIE DAFÜR NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN IHRE ENHALTUNG BEZIEHT SICH AUCH AUF NEBENGEBAUDE. DIE ABSTANDSFLÄCHENREGELUNG GEMÄSS ART. 6 UND 7 BayBO IST ZU BEACHTEN.

Die Stellung der Garagen und Nebengebäude ist ebenfalls innerhalb der überbaubaren Fläche beliebig. Grenzbebauung ist für Garagen zulässig. Stellplätze sind auf den Grundstücken den Garagenfahrwegen vorgelagert. Der kleinste Abstand zwischen den Garagentoren und der öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 5,0 m betragen. Diese Stellfläche darf nicht eingefriedet werden. Die Höhenstellung der Gebäude ist gemäss Schemaschnitt A festgesetzt. Die Firstrichtung der Gebäude ist nicht zwingend festgelegt.

4. VERKEHRSFLÄCHEN, PAR. 9 ABS. 1 NR. II BauGB

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTLICHE FUSSWEGE ZUM BESTEHENDEN GROSSBAUBESTAND IST EIN BEIDSEITIGER ABSTAND VON MIN. 4 METER EINZUHALTEN.

STRASSENABGRENZUNGSLINIE
ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE / MEHRZWECKSTREIFEN (STELLPLÄTZE UND MEHRZWECKSTREIFEN SIND IN WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN WIE PFLASTER, RASENFLÄCHE ODER SCHOTTERRASEN ANZULEGEN.)

MASSZAHL IN METER, BEI DEN MASSANGABEN HANDELT ES SICH UM REINE VERKEHRSBREITEN, BOSCHUNGEN, STÜTZMAUERN UND RÜCKENSTÜTZEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN LFK ANLIEGER ZU DULDEN

AUFFPFLASTERUNGEN IM STRASSENBEREICH

5. GRÜNLÄCHEN, PAR. 9 ABS. 1 NR. 15 I.V.M. NR. 25 a und b BauGB

PFLANZGEBOTE GELTEN ALS ZWINGENDER BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. BOSCHUNGEN UND GRENZABPFLANZUNGEN SIND MIT HEMISCHEN STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE, PFLANZUNG VON STANDORTHEIMISCHEN GEHÖLZEN UND OBSTBÄUMEN

PRIVATE GRÜNLÄCHE

BESTEHENDE UND ZU ERHALTENDE GEHÖLZE

ANZULEGENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN

ZU PFLANZENDER HOCHSTAMM IM ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICH

VORHANDENER OBSTBAUM/LAUBBAUM

6. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN PAR. 9 ABS. 4 BauGB I.V.M. ART 91 ABS. 3) BayBO

1. WOHNGEBAUDE

DACH: DACHFORM - SD - SATTELDACH, KWD - KRÜPPELWALMDACH, DACHNEIGUNG BEI E+D 35°-49° BEI E-D UND TEILHAUSBAU DES UNTERGESCHOSSES 35°-40°

WALDHÜBERSTAND AM GIEBEL MAX. 0,50 M, AN DER TRAUFE MAX. 0,70 M, DACHEINDECKUNG AUS TONMICHZIEGEL, ODER BETONDACHSTEINEN, NATURROT, GLASEINDECKUNG ZB. BEI WINTERGÄRTEN IST ZULÄSSIG

GAUBEN: ERLAUBTE GAUBENFORMEN SIND STAND- UND SCHLEPPGAUBEN. QUERGIEBEL SIND ZULÄSSIG

FASSADEN: STARK STRUKTURIERTE PUTZARTEN WIE ZB. DER MÜNCHNER WURMPUTZ SIND UNZULÄSSIG, EBENSOWIE GLASSAUSTEINFLÄCHEN IN AUSSENWÄNDEN

FENSTER: ALS FENSTERFORMATE SIND STEHENDE FORMATE ZU WÄHLEN, LIEGENDE DACHFENSTER SIND ZU VERMEIDEN, DACHFLÄCHENFENSTER DÜRFEN MIT EINER GRÖÖE VON MAX. 15 QM ERRICHTET WERDEN.

2. GARAGEN

Die Garagen sind in Dachneigung, Material und Farbe den Wohngebäuden anzupassen. Bei Grenzbebauung durch die Garage darf eine Traufhöhe von 2,75 m im Mittel gemäss Art. 7 Abs. 5 BayBO nicht überschritten werden. Pro Grundstück zwei Garagen zulässig.

3. ENFRIEDUNGEN

An der Strassenseite sind Holzläune mit senkrechten Latten zu verwenden. Zaunhöhe 0,90 m. Jägerläune und Sockel sind unzulässig. Alternativ ist die Pflanzung von Hecken möglich, Koniferen Hecken sind jedoch nicht zulässig. Bei Verwendung von Drahtzäunen sind nur weitmächtige Formate zu verwenden, die einen Abstand von mind. 10 cm zur Bodenoberfläche aufweisen.

4. BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Befestigte Grundstücksflächen wie Stellplätze, Garagenvorplätze und Wege sind mit wasserundurchlässigen Materialien wie Pflaster, Rasensteine, Kies anzulegen. Asphaltbelag und Betontragschichten sind nicht zulässig.

5. SICKERANLAGEN

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von Dächern und Grundstückszufahrten nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern über Sicheranlagen wie Gräben oder Schächte dem Untergrund zuzuführen. Der Bau von Zisternen wird ausdrücklich empfohlen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Beim Ausbau der Baugruppen sowie bei Auffüllungen und Abgrabungen ist bei auftretenden Funden von Bodennalferntürmen unverzüglich das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Würzburg, zu benachrichtigen. Die betreffenden Arbeiten sind sofort einzustellen.

Durch den sich in der Nähe befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb kann es im Baugebiet zu Geruchsbelastungen kommen.

IV. HINWEISE

	BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE		
	BESTEHENDE NEBENGEBAUDE		
	WASSERLEITUNG		
	ABWASSERLEITUNG		
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	HÖHENSCHICHTLINIE M. Ü. NN		
	NUTZUNGSART	ZAH. DER VOLLGESCHOSS	NUTZUNGSSCHABLONE
	GRZ	GFZ	
	DACHFORM	BAUWEISE	
	14,8	FLURNUMMERN	
	1	PARZELLENUMMERN	
		SICHTDREIECK	

V VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.05.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.06.1993 Ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bürgerbeteiligung gem. Par. 3 Abs. 1 BauGB hat vom 05.07. bis 12.07.1993 stattgefunden. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 08.04.1993 wurde mit Begründung gem. Par. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.09.1993 bis 08.10.1993 öffentlich ausgelegt.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 20.12.1993 wurde mit Begründung gem. Par. 3 Abs. 3 in der Zeit vom 03.01.1994 bis 14.02.1994 öffentlich ausgelegt.

Der nochmals geänderte Entwurf des B-Plans i.d.F. vom 23.03.98 wurde mit Begründung gem. Par. 3 Abs. 3 i.d. Zeit vom 08.05.98 bis 19.05.98 öffentlich ausgelegt.

RAUHENEBRACH, DEN 02.06.1998
BÜRGERMEISTER

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

DER SATZUNGSBESCHLUSS
GEM. PAR. 12 BauGB ORTSÜBLICH BEKANNTMACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS RAUHENEBRACH ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG AM 29.09.1998 IN KRAFT GETRETEN.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.

RAUHENEBRACH, DEN 01.10.1998
BÜRGERMEISTER

HASSFURT, DEN
LANDRATSAMT

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan i.d.F. vom 23.03.98 gem. Par. 10 BauGB am 23.06.98 als Satzung beschlossen.

RAUHENEBRACH, DEN 01.07.1998
BÜRGERMEISTER

Das Landratsamt Hassfurt hat zum Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. Par. 12 BauGB Ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Rauhenbrach zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung am 29.09.1998 in Kraft getreten.